

**Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Delitzsch
(Gehölzschutzsatzung)
vom 15. Dezember 2011**

bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen
vom 23. Dezember 2011

Bekanntmachungshinweis im Sächsischen Amtsblatt vom 16. Februar 2012

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22 und § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, sowie §§ 3 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 und 2, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) hat der Stadtrat der Stadt Delitzsch am 15. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschützte Landschaftsbestandteile

Zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Pflanzen- und Tierarten werden geschützte Landschaftsbestandteile auf öffentlich zugänglichen und sich im Eigentum der Stadt Delitzsch befindlichen Flächen sowie von ihr öffentlich gewidmeten Flächen festgesetzt gemäß **Anhang 1.**

§ 2

**Verbot der Beeinträchtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen,
Ausnahmen, Ausnahmegenehmigungen**

(1) Die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht

1. für erforderliche Maßnahmen zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur unmittelbaren Behebung von Störfällen an Leitungstrassen. Handlungen nach Abs. 1 sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigeeersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. § 3 bleibt unberührt.

2. für Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung, wenn es sich ausschließlich um schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Gehölze oder zur Wiederherstellung geschützter Landschaftsbestandteile in ihrem historischen Bestand (Altbaumbestand) handelt.

(3) Die Stadt kann auf Antrag von Verboten nach Abs. 1 Ausnahmegenehmigungen erteilen, wenn dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung oder nach dem Sächsischen Wassergesetz an Gewässern sowie zur Errichtung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann. In dem zu begründenden Antrag sind Art und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 1 geschützten Landschaftsbestandteile auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 3 Meter breiten Fläche der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist. § 3 bleibt unberührt.

§ 3

Ersatzpflanzungen

(1) Tritt durch eine Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Bestandsminderung ein, so ist der Verursacher auf eigene Kosten spätestens nach zwei Jahren zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

1. Für einen gefälltten, gerodeten oder sonst zerstörten Baum sind ab 100 cm Stammumfang je angefangener zusätzlicher 30 Zentimeter Stammumfang ein Hochstamm mit einem Stammumfang von 14-16 Zentimetern oder ein Großstrauch im Wert des Hochstammes als gleichwertige Neupflanzung zu setzen. Eine Mehrung von Ersatzpflanzungen kann nach **Anhang 2** kompensiert werden. Die Art und der Ort des Gehölzausgleiches sind nach fachlichen Gesichtspunkten festzulegen und dabei der ehemalige Standort des beseitigten Gehölzes angemessen zu berücksichtigen.

2. Für gerodete oder zerstörte Sträucher in Strauchgruppen oder in Hecken mit einer Grundfläche über 30 Quadratmeter, gemessen im Traufbereich, sowie Teile dieser Gehölzformen, sind eine Hecke oder eine Strauchgruppe oder Großsträucher gleicher Grundfläche zu setzen.

3. Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von 18 Monaten nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen. Bei erneutem Ausfall der Ersatzpflanzungen ist die Pflanzung auf einem alternativen Standort festzulegen.

(2) § 4 bleibt unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sofern keine Ausnahme oder Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 2 und 3 vorliegt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder zur Wiederholung der Ersatzpflanzung nicht nachkommt.

(2) § 61 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist anzuwenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile, Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Delitzsch vom 26. Februar 1998 -Baumschutzsatzung-, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 6. März 1998, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 30. September 2004, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Delitzsch vom 8. Oktober 2004, außer Kraft.